

Kreisstadt

WITTLICH

Stadtverwaltung



## **Kindertagesstättenordnung <sup>1)</sup>**

**für die städtischen Kindertagesstätten**

**vom**

---

**1) Die in dieser Dienstanweisung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit nicht geschlechtsspezifisch getrennt ausgeführt, für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.**

## **I. Aufnahmebedingungen**

- (1) In die städtischen Einrichtungen werden Kinder im Rechtsanspruchalter bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden.
- (2) Aufnahmeberechtigt in die Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft sind Kinder, die in der Stadt Wittlich, einschließlich der Stadtteile, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.  
In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aus anderen Gemeinden, in Abstimmung mit dem Träger, in die Kindertagesstätten aufgenommen werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Kindertagesstätten und Kinderkrippe entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Das Recht auf Aufnahme wird begrenzt durch die im Kindertagesstättengesetz bzw. in der Betriebserlaubnis genehmigte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen.
- (4) Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme unter Beachtung der sozioökonomischen und pädagogischen Dringlichkeit. Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte finden Kinder aus familiären, pädagogischen, sozioökonomischen sowie kulturellen Gründen besondere Berücksichtigung.

Zu berücksichtigen sind:

### **Aufnahme in die Kinderkrippe:**

- a) Kinder, deren Aufnahme vom Jugendamt als dringlich erachtet wird.
- b) Geschwisterkinder.
- c) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet.
- d) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind oder sich in Berufsausbildung befinden.

### **Aufnahme in den Teilzeitkindergarten:**

- a) Kinder, deren Aufnahme vom Jugendamt als dringlich erachtet wird.
- b) Geschwisterkinder.
- c) Ältere Kinder vor jüngeren Kindern.

### **Aufnahme in die Tagesstätte:**

- a) Kinder, deren Aufnahme vom Jugendamt als dringlich erachtet wird.
- b) Geschwisterkinder.
- c) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet.
- d) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind oder sich in Berufsausbildung befinden.
- e) Ältere Kinder vor jüngeren Kindern.

Bei dem Aufnahmeantrag für einen Tagesplatz ist von den Eltern eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

- (5) Kinder, die bereits in zumutbarer Entfernung von ihrem Wohnsitz einen Kindertagesstättenplatz haben, werden nur aufgenommen, wenn ausreichend freie Kindertagesstättenplätze vorhanden sind.
- (6) Der Anspruch auf einen Tagesplatz erlischt, wenn die Notwendigkeit durch veränderte familiäre oder persönliche Verhältnisse nicht mehr gegeben und der Bedarf mit einem Teilzeitplatz abgedeckt ist.

## **II. Aufnahmeformalitäten**

Folgende schriftliche Unterlagen sind rechtzeitig vorzulegen:

- der Anmeldebogen (Anlage 1).  
Änderungen bezüglich der Daten, wie Tel.-Nr. und Adresse sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- das Erklärungs- und Verpflichtungsformular bezüglich ansteckender Krankheiten (Anlage 2).
- Bescheinigung der Impfbelehrung (Anlage 3)
- die Erklärung zur Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen (Anlage 4).
- Erklärung zum Nachhauseweg (Anlage 5).  
Im Laufe der Kindertagesstättenzeit können die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten entscheiden, ob ihr Kind den Nachhauseweg allein antreten darf. Die Anlage 5 ist ggf. zum entsprechenden Zeitpunkt in der Kindertagesstätte zu ergänzen.
- Vertrag über die Aufnahme und den Besuch der jeweiligen städtischen Kindertagesstätte (Anlage 7).

## **III. Abmeldung**

Die Abmeldung aus der Kindertagesstätte bzw. der Kinderkrippe ist durch schriftliche Erklärung (Abmeldung) der Personensorgeberechtigten, spätestens vier Wochen zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Ausnahmen hiervon sind in der Kinderkrippe das Erreichen der Altersgrenze und in der Kindertagesstätte das Ausscheiden wegen Einschulung.

## **IV. Öffnungs- und Ferienzeiten, Schließung**

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bzw. der Kinderkrippe werden nach vorheriger Anhörung des Elternausschusses durch den Fachausschuss des Trägers unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte werden durch die Einrichtung bekanntgemacht und den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden wie folgt festgelegt:

### **Mindest-Öffnungszeiten:**

garantierte Vormittags-Öffnungszeit von 7.30 bis 12.30 Uhr  
 garantierte Nachmittags-Öffnungszeit von 13.45 bis 16.00 Uhr  
 garantierte Tagesstätten-Öffnungszeit von 7.30 bis 16.30 Uhr.

### **Ferienzeiten:**

Die Ferienzeiten werden wie folgt festgelegt:  
 1 Woche Osterferien und/oder 1 Woche Herbstferien  
 3 Wochen Sommerferien  
 sowie zwischen Weihnachten und Neujahr.

Daneben können die Einrichtungen an folgenden Tagen geschlossen bleiben:

- Betriebsausflug der Stadt Wittlich
- Rosenmontag
- Kirmesmontag
- Brückentag
- Personalversammlung der Stadt Wittlich
- Teamfortbildung

Zur Schließregelung ist der Elternausschuss anzuhören. Sie bedarf im Übrigen der Zustimmung des Trägers.

- (4) Weiterhin kann die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen wichtigen Gründen durch die Stadtverwaltung Wittlich geschlossen werden.
- (5) Über die Schließungen werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich informiert.

## **V.**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. In dieser Zeit ist das Kind durch eine(n) Personensorgeberechtigte(n) zu begleiten. Über die Dauer der Eingewöhnungsphase entscheidet das Kindertagesstättenpersonal gemeinsam mit der Leitung.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte längere Zeit nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung umgehend zu benachrichtigen.
- (3) Zur Vermeidung von Entwicklungsdefiziten arbeiten im Einzelfall Kindertagesstättenpersonal und entsprechendes Fachpersonal von Frühförderungs-/Erziehungsberatungsstelle/Jugendamt unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten zusammen.
- (4) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche in der Familie auf, ist das Kind zu Hause zu behalten und die Kindertagesstätte hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. (Bitte lesen Sie die dazugehörige Anlage 2 a sorgfältig durch.)
- (6) Bevor ein Kind nach Auftreten einer übertragbaren Krankheit oder Verlauesung die Kindertagesstätte besucht, ist eine entsprechende Beurteilung des behandelnden Arztes einzuholen.
- (7) Die Ausgabe von Arzneimitteln gehört nicht zum Aufgabenbereich des Kindertagesstättenpersonals. Nur in begründeten Fällen (chronische Erkrankungen) kann eine Ausnahme dieser Regelung schriftlich festgelegt werden.

## **VI.**

### **Aufsichtspflicht, Haftung, Unfallschutz, Versicherung**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Tagesstätte.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste o.ä.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet.
  - während des Besuchs der Einrichtung.

- bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die von der Einrichtung organisiert sind.
- (6) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- (7) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (8) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **VII. Elternbeiträge**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe ist von den Personensorgeberechtigten ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Dieser wird vom Kreisjugendamt bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich festgesetzt und von der Stadt als Träger in der festgesetzten Höhe erhoben. Die Beitragshöhe ist einkommensabhängig und wird im Einzelfall festgelegt.  
Der Besuch der Kindertagesstätte ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung ist beitragsfrei.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kinderkrippe, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht, zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kinderkrippe verlässt. Es ist jeweils ein voller Monatsbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch, wenn ein Kind erst im Laufe eines Monats angemeldet und in die Kinderkrippe aufgenommen wird.  
Diese Regelungen gelten auch im Falle eines Ausschlusses aus der Kinderkrippe.
- (3) Während der Ferienzeit, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes ist ebenfalls der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Elternbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

## **VIII. Verpflegungskosten**

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen in der Tagesstätte werden Verpflegungskosten erhoben. Die derzeitige Höhe ergibt sich aus Anlage 6. Sie werden im Voraus fällig und von der Stadtverwaltung erhoben. Diesbezüglich ist eine Verpflegungskostenvereinbarung entsprechend Anlage 6 abzuschließen.
- (2) Verpflegungskosten werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

## **IX. Ausschluss aus der Kindertagesstätte/Kinderkrippe**

- (1) Die Stadt Wittlich kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn
  - das Kind ohne Angaben von Gründen länger als einen Monat fehlt.
  - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
  - die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Kindertagesstättenordnung und dem daraus resultierenden Vertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen. Dies gilt insbesondere
    - bei ständigem unregelmäßigem Besuch und
    - bei Verstößen gegen Ziffer 11.1.
    - bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

- (2) In den genannten Fällen entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung und nach Anhörung des Elternausschusses.

#### **X. Elternausschuss**

Der Elternausschuss hat gemäß § 3 der Elternausschussverordnung die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben. Der Elternausschuss ist vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Programme,
4. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Kindertagesstätte betreffenden Maßnahmen,
5. Gruppengrößen und Personalschlüsseln.

#### **XI. Weisungsbefugnis, Beschwerden**

- (1) In der Kindertagesstätte ist den Anordnungen und Weisungen der Kindertagesstättenleitung und des -personals Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden, Anregungen etc. sind gegebenenfalls der Kindertagesstättenleitung, dem/der Vorsitzenden des Elternausschusses oder der Stadtverwaltung vorzubringen.

#### **XII. Anerkennung der Kindertagesstättenordnung**

Die Personensorgeberechtigten erkennen diese Kindertagesstättenordnung durch Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme und den Besuch einer städtischen Kindertagesstätte (Anlage 7) als rechtsverbindlich an.

#### **XIII. Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Kindertagesstättenordnung gilt für alle städtischen Kindertagesstätten mit Ausnahme der Hortgruppe in der Kindertagesstätte Jahnplatz.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung für die städtischen Kindertagesstätten (ausgenommen Kinderhort) vom 26.05.2011 außer Kraft.

Wittlich, den  
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlagen

# ANLAGE 1

## ANMELDEBOGEN

- Kindertagesstätte Wittlich-Bombogen  
 Teilzeitplatz  
 Ganztagsplatz

- Kindertagesstätte Wittlich-Jahnplatz  
 Teilzeitplatz  
 Ganztagsplatz

- Kindertagesstätte Wittlich-Lüxern  
 Teilzeitplatz  
 Ganztagsplatz

- Kindertagesstätte Wittlich-Neuerburg  
 Teilzeitplatz  
 Ganztagsplatz  
 Kinderkrippenplatz

Tag des Eintritts: \_\_\_\_\_

Tag des Austritts: \_\_\_\_\_

Kind:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Konfession:\*)  
(\*Angabe freiwillig) \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Staatsangeh.: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

Alleinerziehend:  Vater  
 Mutter

Personensorgerecht  
 ja  nein  
 ja  nein

Bereits früher besuchte Kindertagesstätte: \_\_\_\_\_

**Personensorgeberechtigte:**

Name:	_____	Name:	_____
*Geburtsname:	_____	*Geburtsname:	_____
Vorname:	_____	Vorname:	_____
* Geburtsdatum:	_____	*Geburtsdatum:	_____
Familienstand:	_____	Familienstand:	_____
Staatsangeh.:	_____	Staatsangeh.:	_____
Wohnort:	_____	Wohnort:	_____
Straße:	_____	Straße:	_____
*Arbeitgeber:	_____	*Arbeitgeber:	_____
Telefon privat:	_____	Telefon privat:	_____
Handy:	_____	Handy:	_____
Telefon dienstl.:	_____	Telefon dienstl.:	_____
E-Mail:	_____	E-Mail:	_____

**Bei Nichterreichen der Personensorgeberechtigten zu verständigen:**

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

\* Angabe erfolgt freiwillig

**Geschwister:**

	Nachname	Vorname	Geb.Datum	Ausbildung
1				
2				
3				
4				

Übertragbare Hautkrankheiten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Allergien: \_\_\_\_\_

Lebensmittelallergien: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



Name des Kinderarztes: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. des Kinderarztes: \_\_\_\_\_

Name der Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Bestehen fortwährende Behandlungen im Bereich:

- Logopädie
- Ergotherapie
- Krankengymnastik
- Frühförderung
- Psychotherapeutische Behandlung
- Sonstiges

Besonderheiten:


Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/en  
des/der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## ANLAGE 2

### ERKLÄRUNG

UND

### VERPFLICHTUNG

(ansteckende Krankheiten)

Wir versichern als Personensorgeberechtigte/  
Ich versichere als Personensorgeberechtigte/r des Kindes:

Personensorgeberechtigte

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

dass in der Wohngemeinschaft unseres Kindes \_\_\_\_\_ keine übertragbaren Krankheiten gemäß Ziffer V Punkt 5 der Kindertagesstättenordnung der städtischen Kindertagesstätten vorhanden sind oder der Verdacht auf solche vorliegt bzw. die Karenzzeit abgelaufen ist.

Wir/Ich verpflichte/n uns/mich, das Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten und die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen, wenn beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## ANLAGE 2 a

Stempel der Einrichtung

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## ANLAGE 3

### **Bescheinigung zur Aufnahme in die Kindertagesstätte**

für das Kind: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

**Bestätigung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)  
i.V.m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der  
Prävention – Präventionsgesetz (PrävG)**

Hiermit bestätige ich, dass eine ärztliche Beratung des/der Personensorgeberechtigten in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz stattgefunden hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leitung

# ANLAGE 4

## Erklärung

### Personensorgeberechtigte

Name: \_\_\_\_\_

Vorname/n: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Name des Kindes \_\_\_\_\_

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass in der Kindertagesstätte \_\_\_\_\_ und bei Veranstaltungen oder Projekten im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenarbeit Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von und mit Kindern gemacht werden.

Ebenso ist es möglich, dass ich/wir als Personensorgeberechtigte/r und Eltern im Hintergrund solcher Aufnahmen zu sehen sind.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen), auf denen mein/unser Kind oder ich/wir als Erziehungsberechtigte und Eltern klar zu erkennen sind, in Publikationen wie Tageszeitung, Wochenzeitung, Jahresbericht, Internet-Homepage der Kindertagesstätte, Tage der offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Kindertagesstätte veröffentlicht werden.

Es werden keine Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, WhatsApp, etc. seitens der Kindertagesstätte getätigt.

Die Kindertagesstätte verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass mögliche negative Auswirkungen (z.B. Belästigung durch Werbung) für Ihr Kind und Ihre Familie weitgehend ausgeschlossen werden. Daher werden von den Kindern keine Nachnamen und Adressen publiziert. Ebenso werden keine Adressen, Telefon, Fax-Nummern, e-Mail-Adressen der Eltern/Erziehungsberechtigten veröffentlicht.

Diese Zustimmung zur Veröffentlichung gilt

- bis auf Widerruf.
- Ich/Wir möchten keinerlei Veröffentlichung meines/unseres Kindes in den Medien.
- Ich/Wir möchten keinerlei Veröffentlichung meines/unseres Kindes einschließlich der Eltern/Erziehungsberechtigten in den Medien.

Für Eltern und sonstige Besucher der Kindertagesstätte besteht ein grundsätzliches Verbot von Foto- und Videoaufnahmen. Die Kindertagesstätte ist daher nicht verantwortlich, wenn Eltern oder sonstige Besucher ohne Einwilligung der Betroffenen Fotos oder Videos machen und in sozialen Netzwerken veröffentlichen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte

# ANLAGE 5

## Personensorgeberechtigte

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

## ERKLÄRUNG

(Nachhauseweg von der Kindertagesstätte zum Elternhaus)

Unser Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wird von der Kindertagesstätte abgeholt.

Außer den Personensorgeberechtigten sind nachfolgende Personen berechtigt, unser Kind von der Kindertagesstätte abzuholen:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

Falls künftig andere Personen das Kind abholen dürfen, werde ich/werden wir dies der Kindertagesstätte schriftlich mitteilen.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# ANLAGE 6

## VERPFLEGUNGSKOSTENVEREINBARUNG

Zwischen der städtischen Kindertagesstätte Wittlich-\_\_\_\_\_ und den Personensorgeberechtigten wird eine Verpflegungskostenvereinbarung für die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen der Ganztagsbetreuung/Hortbetreuung abgeschlossen:

Zu- und Vorname der Eltern: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

Finanzadresse: \_\_\_\_\_

Hiermit melde ich mein Kind \_\_\_\_\_ zum Mittagessen in der

o.g. Kindertagesstätte mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ an und verpflichte mich, den Verpflegungskostenbeitrag monatlich (z.Zt. 43,50 €/Monat) fristgerecht zu entrichten.

Wittlich, \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Bestätigung durch die Kindertagesstätte \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000077205

Ich/wir ermächtigen die Stadt Wittlich, Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Wittlich auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: \_\_\_\_\_

Evtl. abweichender Kontoinhaber:  
(Name/Anschrift) \_\_\_\_\_

Bankverbindung:

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_



# ANLAGE 7

## Vertrag

über die Aufnahme und den Besuch der städtischen Kindertagesstätte

Wittlich-Bombogen  Wittlich-Jahnplatz  Wittlich-Lüxem  Wittlich-Neuerburg

Zwischen der Stadt Wittlich, vertreten durch den Bürgermeister, dieser vertreten durch die Kindertagesstättenleitung

und dem/den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

Straße:

\_\_\_\_\_

Wohnort:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Das Kind \_\_\_\_\_ wird ab \_\_\_\_\_ in die o.g. städtische Kindertagesstätte aufgenommen.
2. Die Personensorgeberechtigten zahlen für den Besuch der Kinderkrippe einen monatlichen Elternbeitrag und bei Teilnahme an der Tagesstätte ein monatliches Verpflegungsgeld. Der Elternbeitrag wird vom Kreisjugendamt Bernkastel-Wittlich festgelegt. Das Verpflegungsgeld setzt die Stadtverwaltung Wittlich fest. Elternbeitrag und Verpflegungsgeld werden den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Sie werden grds. mittels Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abmelden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Der Elternbeitrag und das Verpflegungsgeld sind solange zu entrichten, bis die Abmeldung bzw. die Beitragsfreiheit wirksam wird. Die Kündigungsmöglichkeiten der Stadt Wittlich ergeben sich aus der Kindertagesstättenordnung für die städtischen Kindertagesstätten.
4. Im Übrigen ist die Kindertagesstättenordnung für die städtischen Kindertagesstätten vom ..... Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages.

Der/die Personensorgeberechtigte/n bestätigt/en hiermit, dass er/sie die Kindertagesstättenordnung für die städtischen Kindertagesstätten vom ..... erhalten hat/haben und als Vertragsgrundlage anerkennt/en.

Wittlich, den  
Stadtverwaltung Wittlich  
Im Auftrage:

Wittlich, den  
Personensorgeberechtigte/r

.....  
Kindertagesstättenleitung

.....

.....

